

# Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)

<input type="checkbox"/> <b>Erstantrag</b>	<input type="checkbox"/> <b>Wiederholungsantrag</b>	<input type="checkbox"/> <b>Erhöhungsantrag</b>
--	---	---

Gemeinde / Stadt

**Wohngeldnummer**

(bei Wiederholungs- oder Erhöhungsantrag bitte einsetzen)

Bitte füllen Sie nur die weißen Felder aus, schreiben Sie in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes  an. Beachten Sie bitte auch die beiliegenden Erläuterungen. Erläuterte Zeilen sind mit einem  versehen, wie z.B. Zeile ② .  
Bei einem Wiederholungs- oder Erhöhungsantrag brauchen Sie die kursiv gedruckten Fragen nur zu beantworten, wenn sich seit Ihrem letzten Antrag hier etwas geändert hat.

Hinweis: Ohne die in diesem Antragsformular geforderten Angaben kann Ihr Wohngeldantrag nicht bearbeitet werden. Die Pflicht zur Angabe ergibt sich aus den §§ 60 und 65 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I), sowie den §§ 15, 5 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes in Verbindung mit § 35 des Wohngeldgesetzes (WoGG). Hinweise dazu enthält auch Seite 1 der Erläuterungen.

## Zur Person

Antragsberechtigt ist, wer den Mietvertrag unterschrieben hat. Haben mehrere Familienmitglieder den Mietvertrag gemeinsam abgeschlossen, ist das Familienmitglied antragsberechtigt, das den größten Teil der Unterhaltskosten für den Familienhaushalt trägt. Haben mehrere Personen, die nicht Familienmitglieder sind, gemeinsam ein Mietverhältnis begründet, können sie nur getrennt Wohngeld beantragen.

### 1 Antragstellerin oder Antragsteller

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort	Telefonnummer
<i>Ich bin</i> <input type="checkbox"/> <i>Selbstständige</i> <input type="checkbox"/> <i>Angestellte</i> <input type="checkbox"/> <i>Rentnerin</i> <input type="checkbox"/> <i>Sonstige Nichterwerbstätige</i> <input type="checkbox"/> <i>Selbstständiger</i> <input type="checkbox"/> <i>Angestellter</i> <input type="checkbox"/> <i>Rentner</i> <input type="checkbox"/> <i>Sonstiger Nichterwerbstätiger</i> <input type="checkbox"/> <i>Beamtin</i> <input type="checkbox"/> <i>Arbeiterin</i> <input type="checkbox"/> <i>Pensionärin</i> <input type="checkbox"/> <i>Studentin/Auszubildende</i> <input type="checkbox"/> <i>Beamter</i> <input type="checkbox"/> <i>Arbeiter</i> <input type="checkbox"/> <i>Pensionär</i> <input type="checkbox"/> <i>Student/Auszubildender</i>	
<i>Ich bin zur Zeit arbeitslos</i> <input type="checkbox"/> <i>nein</i> <input type="checkbox"/> <i>ja</i>	

### 2 Sind Sie oder ein Familienmitglied von Ihrem Familienhaushalt vorübergehend abwesend?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Das trifft z. B. häufig bei in Ausbildung befindlichen Personen oder Arbeitern auf Montage zu.
-------------------------------	-----------------------------	--

### 3 Beantragen Sie Wohngeld für einen anderen Wohnraum als in Zeile 1 angegeben?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort
-------------------------------	-----------------------------	---

### 4 Wie ist Ihnen Wohnraum überlassen?

<i>Ich bin</i>	<input type="checkbox"/> <i>Hauptmieterin</i>	<input type="checkbox"/> <i>Untermieterin</i>	<input type="checkbox"/> <i>Heimbewohnerin</i>
	<input type="checkbox"/> <i>Hauptmieter</i>	<input type="checkbox"/> <i>Untermieter</i>	<input type="checkbox"/> <i>Heimbewohner</i>
	<input type="checkbox"/> <i>Sonstige Nutzungsberechtigte</i> (z. B. Inhaber / Inhaberin einer Genossenschaftswohnung <input type="checkbox"/> <i>Sonstiger Nutzungsberechtigter</i> oder eines mietähnlichen Dauerwohnrechts)		
<input type="checkbox"/> <i>Ich wohne im eigenen Mehrfamilienhaus (= mehr als zwei Wohnungen)</i>			

### 5 Wer hat Ihnen den Wohnraum vermietet oder untervermietet?

Name, Anschrift
-----------------

### 6 Wann sind Sie oder die zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitglieder in den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, eingezogen?

Tag, Monat, Jahr
------------------

## Zum Wohnraum

Falls Sie die Fragen zum Wohnraum nicht beantworten können, fragen Sie bitte Ihre Vermieterin/Ihren Vermieter.

**7 Wann ist der Wohnraum erstmals bezugsfertig geworden?**

Jahr	
------	--

**8 Der Wohnraum ist ausgestattet mit**

<input type="checkbox"/> Sammelheizung (Etagen-, Zentral- oder Fernheizung)
<input type="checkbox"/> Bad oder Duschaum

**9 Ist der Wohnraum nachträglich umfassend, das heißt unter wesentlichem Bauaufwand umgebaut, ausgebaut oder erweitert worden?**

Ein wesentlicher Bauaufwand liegt nur vor, wenn die Kosten mindestens ein Drittel der für einen entsprechenden Neubau erforderlichen Kosten betragen.

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Wann (Jahr)
---	-------------

**10 Unterliegt der Wohnraum auf Grund der Förderung mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten der Mietpreisbindung?**

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
---

**11 Der Wohnraum hat eine Gesamtfläche**

von	m <sup>2</sup>	Falls Sie in Untermiete wohnen, geben Sie bitte die Quadratmeter der Räume an, die Sie gemietet haben.
Von der Gesamtfläche sind		
	m <sup>2</sup>	von mir und den zu meinem Haushalt rechnenden Familienmitgliedern bewohnt
	m <sup>2</sup>	einer anderen Person unentgeltlich oder entgeltlich (z. B. untervermietet) überlassen
	m <sup>2</sup>	ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt
Falls Sie untervermietet haben, füllen Sie bitte die folgende Zeile 12 aus!		

**12 Der obengenannte Teil des Wohnraumes ist untervermietet**

an (Name, Vorname)	Mieteinnahme einschließlich Nebenkosten monatlich	EUR	
Falls in dem Betrag Nebenkosten enthalten sind, geben Sie diese bitte nachstehend an. Falls für Nebenkosten keine gesonderten Beträge vereinbart worden sind, brauchen Sie diese nur anzukreuzen. Es werden dann dafür vorgesehene Pauschbeträge abgesetzt.			
	EUR		EUR
<input type="checkbox"/> Heizungskosten		<input type="checkbox"/> Zuschläge für Waschmaschinenbenutzung	
<input type="checkbox"/> Kosten der Warmwasserversorgung		<input type="checkbox"/> Zuschläge für Stromverbrauch	
<input type="checkbox"/> Untermietzuschläge		<input type="checkbox"/> Zuschläge für Bett- und Tischwäsche	
<input type="checkbox"/> Zuschläge für gewerbliche oder berufliche Nutzung		<input type="checkbox"/> Zuschläge für Reinigung des Wohnraumes	
<input type="checkbox"/> Zuschläge für Vollmöblierung		<input type="checkbox"/> Zuschläge für Verpflegung	
<input type="checkbox"/> Zuschläge für Teilmöblierung		<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Zuschläge für Kühlschrankbenutzung		<input type="checkbox"/>	

**13 Die Miete / das Nutzungsentgelt beträgt einschließlich Nebenkosten (z. B. Umlagen, Zuschläge)**

Tag, Monat, Jahr

EUR monatlich und ist in dieser Höhe seit  zu zahlen.

Die Miete setzt sich zusammen aus der Grundmiete und den Nebenkosten. Zu den Nebenkosten gehören z. B. die Kosten der Sammelheizung und des Warmwassers.

Die Kosten des Strom- und Gasverbrauchs sind aber keine Nebenkosten. Beträge für die Überlassung einer Garage, eines Einstellplatzes oder eines Gartens gehören ebenfalls nicht zur Miete.

Falls Sie Wohnraum im eigenen Mehrfamilienhaus bewohnen, geben Sie bitte als Miete den Betrag an, den Sie für vergleichbaren Wohnraum bezahlen müssten.

Falls in der Miete Nebenkosten enthalten sind, geben Sie diese bitte nachstehend an. Falls Ihnen die jeweiligen Beträge nicht bekannt sind, brauchen Sie die Nebenkosten nur anzukreuzen. Es werden dann dafür vorgesehene Pauschbeträge abgesetzt.

	EUR		EUR
<input type="checkbox"/> Heizungskosten		<input type="checkbox"/> Zuschläge für Vollmöblierung	
<input type="checkbox"/> Kosten der Warmwasserversorgung		<input type="checkbox"/> Zuschläge für Teilmöblierung	
<input type="checkbox"/> Untermietzuschläge		<input type="checkbox"/> Zuschläge für Kühlschranksbenutzung	
<input type="checkbox"/> Zuschläge für gewerbliche oder berufliche Nutzung		<input type="checkbox"/> Zuschläge für Waschmaschinenbenutzung	
<input type="checkbox"/> Zuschläge für Garagen / Stellplätze		<input type="checkbox"/> Sonstiges	

**14 Haben Sie neben der Miete Beträge für die Wärmelieferung (z. B. bei Fernheizung) / das Warmwasser zu bezahlen?**

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Wie hoch sind die Leistungen monatlich insgesamt?	EUR
	Wie hoch ist darin der Grundpreis einschließlich Mehrwertsteuer monatlich?	EUR

**15 Erhalten Sie bereits Wohngeld (z. B. als Empfänger/in von Sozialhilfe oder Kriegsofopferfürsorge den besonderen Mietzuschuss) oder eine vergleichbare Leistung für diesen oder anderen Wohnraum oder haben Sie einen entsprechenden Antrag gestellt?**

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Von wem erhalten Sie die Leistung bzw. bei wem haben Sie einen Antrag gestellt? (Name, Anschrift)
---	---

**16 Bekommen Sie private oder öffentliche Zuschüsse zur Bezahlung der Miete?**

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Von wem, seit wann und in welcher Höhe? (Name, Anschrift, Datum, EUR)
---	---

**17 Rechnen zu Ihrem Haushalt Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz geleistet wird?**

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Für welche Kinder? (Name, Vorname, bzw. lfd. Nr. der Zeile 22)
---	--

**18 Wohnen in Ihrem Wohnraum Familienmitglieder oder andere Personen, die nicht zu Ihrem Haushalt rechnen?**

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Wer? (Name, Vorname)
---	----------------------

**19 Ist ein Familienmitglied, das zu Ihrem Haushalt gerechnet hat, innerhalb der letzten 24 Monate verstorben?**

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Wer und wann? (Name, Vorname, Datum)
---	--------------------------------------

**20 Haben Sie den Wohnraum nach dem Tod des Familienmitgliedes gewechselt?**

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Wann? (Tag, Monat, Jahr)
---	--------------------------

**21 Haben Sie nach dem Tod des Familienmitgliedes ein weiteres Familienmitglied in den Haushalt aufgenommen?**

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Wen und wann? (Name, Datum)
---	-----------------------------

**22 Zu meinem Haushalt rechnen folgende Familienmitglieder und andere Personen, einschließlich vorübergehend Abwesender**

Bitte vergessen Sie nicht, unter Nummer 1 die Angaben über Sie selbst einzutragen!

Lfd. Nr.	Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum	Familienstand (ledig, verheiratet, getrennt lebend, verwitwet, geschieden)	Verwandtschaftsverhältnis zur Antragstellerin oder zum Antragsteller	z.Z. ausgeübter Beruf
1	Antragstellerin / Antragsteller				
2					
3					
4					
5					
6					
7					

**23 Die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder / anderen Personen haben folgendes Einkommen**

Einkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes jedes zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes, vermindert um bestimmte Frei- und Abzugsbeträge. Außerdem gehören bestimmte steuerfreie Einnahmen zu diesem Einkommen (vgl. dazu Erläuterungen Nr. 23). Sie tragen zu einer schnelleren Bearbeitung Ihres Antrages bei, wenn Sie unabhängig davon alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert angeben, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie steuerpflichtig sind oder nicht. Die Wohngeldstelle wird prüfen, welche Einkünfte und Einnahmen zum Einkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes zählen und welche Beträge abgezogen werden können. Auch die Einnahmen in Geldeswert sowie die innerhalb der letzten drei Jahre vor der Stellung dieses Antrages angefallenen, aber für einen künftigen Zeitraum bestimmten einmaligen Einnahmen (z.B. Abfindungen) sind anzugeben. Tragen Sie bitte die Einnahmen einzeln und mit ihrem Bruttobetrag ein. Dabei sind grundsätzlich die monatlichen Beträge im Monat der Antragstellung anzugeben. Lassen sich verlässliche Aussagen über die im Bewilligungszeitraum (in der Regel zwölf Monate) zu erwartenden Einnahmen nicht machen (z.B. bei erheblichen Schwankungen der Einnahmen), geben Sie bitte hier die Einnahmen der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung an.

Lfd. Nr. der Zeile 22	Art der Einnahmen	Zeitraum von - bis	Bruttoeinnahmen EUR	Werbungskosten/ Betriebsausgaben EUR	das Familienmitglied entrichtet					
					laufend Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung		laufend Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung		Lohn- oder Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer oder Kirchensteuer	
					nein	ja	nein	ja	nein	ja
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					nein	ja	nein	ja	nein	ja
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					nein	ja	nein	ja	nein	ja
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					nein	ja	nein	ja	nein	ja
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					nein	ja	nein	ja	nein	ja
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- 24 Folgende zum Haushalt rechnende Personen entrichten anstelle von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung laufend Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die demselben Zweck dienen.

Art der Beiträge (z.B. für Lebensversicherung)	Name oder lfd. Nr. der Zeile 22			
	Betrag mtl. EUR	Betrag mtl. EUR	Betrag mtl. EUR	Betrag mtl. EUR
	Betrag mtl. EUR	Betrag mtl. EUR	Betrag mtl. EUR	Betrag mtl. EUR
	Betrag mtl. EUR	Betrag mtl. EUR	Betrag mtl. EUR	Betrag mtl. EUR

- 25 Werden sich die Einnahmen einer oder mehrerer der zum Haushalt rechnenden Personen in den nächsten 12 Monaten (z.B. auf Grund einer Arbeitsaufnahme oder der Bewilligung beantragter anderer Leistungen) verringern oder erhöhen?

Bitte fügen Sie in diesem Fall entsprechende Nachweise bei!

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Bei wem, ab wann und in welcher Höhe monatlich? (Name, Vorname, Datum, EUR)
	Grund der Veränderung der Einnahmen (z.B. Arbeitsaufnahme, Antrag auf Rente, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Ausbildungsförderung)

- 26 Folgende zum Haushalt rechnende Personen sind

	Name bzw. lfd. Nr. in der Zeile 22		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a) schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 100	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80, die häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von unter 80, die häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Opfer nationalsozialistischer Verfolgung oder ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Besondere finanzielle Belastungen

- 27 Werden von Ihnen oder von zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen Unterhaltszahlungen geleistet, zu denen Sie/sie gesetzlich verpflichtet sind (z. B. für nicht zum Haushalt rechnende Kinder)?

Zum Unterhalt verpflichtet sind Ehegatten untereinander, Verwandte in gerader Linie untereinander (z.B. Kinder gegenüber den Eltern), der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind, der Vater gegenüber der Mutter seines nichtehelichen Kindes aus Anlass der Geburt, die Mutter gegenüber dem Vater ihres nichtehelichen Kindes, wenn der Vater das Kind betreut, geschiedene Ehegatten untereinander, Lebenspartner und ggf. frühere Lebenspartner untereinander.

nein  ja Falls ja, füllen Sie bitte die folgende Zeile 28 aus!

- 28 Von den zu meinem Haushalt rechnenden Familienmitgliedern leisten Unterhalt

Name, Vorname	Empfänger Name, Vorname, Verwandtschaftsverhältnis, Anschrift	Höhe EUR/Monat
Die Unterhaltsleistungen sind bestimmt für		Name, Vorname der/des Unterhaltsberechtigten
a) ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das sich in Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist		
b) den nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (eingeschlossen sind Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe)		
c) eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person		

**29 Ich bitte das Wohngeld auszuzahlen an**

<input type="checkbox"/> mich <input type="checkbox"/> folgende Person		Name, Vorname, Anschrift	
<input type="checkbox"/> auf das Konto-Nr.	bei der Bank, Sparkasse	Bankleitzahl	

**30 Ich füge folgende Nachweise bei:****a) Nachweis über das Bruttoeinkommen aller zum Haushalt zählenden Personen:**

- bei Arbeitnehmern: Verdienstbescheinigungen einschl. Nachweise über Ausbildungsvergütungen
- bei Rentnern: Rentenbescheide mit den jeweils letzten Änderungsmitteilungen (Rentenmitteilungen)
- bei Einkommensteuerpflichtigen (soweit der Nachweis nicht durch Verdienstbescheinigung zu erbringen ist): Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid/letzten Einkommensteuerbescheid/letzte Einkommensteuererklärung
- bei Empfängern von Unterhaltsleistungen: Nachweis über Art, Höhe und Empfänger der Leistungen
- bei Arbeitslosen: Bewilligungs- oder Leistungsbescheid des Arbeitsamtes über Arbeitslosengeld oder -hilfe
- bei in Ausbildung befindlichen Personen: Nachweise über Art, Höhe und Empfänger der Ausbildungsförderung (z.B. BAföG)
- bei Empfängern von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge: Nachweis über Art, Höhe und Empfänger der Leistungen
- Nachweise über sonstige Leistungen (z.B. Zinseinnahmen, Mieteinnahmen, Leistungen Dritter, Fördermittel aus Stipendien)

**b) Nachweise über die Miete:**

- Mietvertrag und Ergänzungsvereinbarungen oder sonstige Bescheinigungen über das Mietverhältnis und die Höhe der Miete
- Mietquittungen
- Nachweis über Untervermietung
- bei gewerblicher oder beruflicher Nutzung, Untervermietung oder sonstiger entgeltlicher oder unentgeltlicher Überlassung von Wohnraum an Dritte: Wohnflächenberechnung

**c) Sonstige Nachweise:**

- Nachweis über Werbungskosten
- Nachweise über die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen mit Angaben über Art und Höhe der Leistungen und der empfangsberechtigten Personen
- bei in Ausbildung befindlichen Personen: Nachweis über Ausbildungsart und Ausbildungsort
- bei Entrichtung von Steuern sowie Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung: Nachweis, dass Steuern und Beiträge entrichtet werden
- bei laufenden Beiträgen zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung einem der vorgenannten Pflichtbeiträge entsprechen: Versicherungsvertrag, Nachweis über die Höhe der zu zahlenden Beiträge
- bei schwerbehinderten Personen: Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid
- bei Pflegebedürftigen (in häuslicher Pflege befindlich): Nachweis über die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches
- bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes: Nachweis über die Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe

**31 Schlusserklärungen**

Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind.  
Insbesondere bestätige ich, dass die in Zeile 22 aufgeführten Familienmitglieder und andere Personen keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldstelle

- a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind (z.B. Änderungen im Einkommen, in den Aufwendungen für den Wohnraum oder in der Zahl der Haushaltsmitglieder) unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Einnahmeerhöhungen oder Mietverringerungen von mehr als 15 vom Hundert. Der Wohngeldbescheid wird hierzu nähere Erläuterungen enthalten. Verstöße gegen Mitteilungspflichten können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 43 des Wohngeldgesetzes);
- b) unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von keinem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied mehr genutzt wird;
- c) das zu Unrecht empfangene Wohngeld zurückzuzahlen, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe. In diesem Fall habe ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen.

Weiterhin ist mir bekannt, dass die für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen Daten im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden; sie werden für die Wohngeldstatistik verwendet und können anonym, das heißt ohne Namen, Anschrift und Wohngeldnummer der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde für statistische Sonderauswertungen übermittelt oder sonst für statistische Zwecke verwendet werden (§ 35 des Wohngeldgesetzes).

Mir ist ferner bekannt, dass die Wohngeldstelle nach § 37 b des Wohngeldgesetzes verpflichtet ist, auf Ersuchen der für die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe zuständigen Stelle Name, Vorname, Anschrift und die Tatsache des Wohngeldbezuges mitzuteilen. Zulässig ist auch ein automatischer Datenabgleich zwischen der Wohngeldstelle und der für die Einziehung der Fehlbelegungsabgabe zuständigen Stelle (siehe Erläuterungen zur Zeile 10).

Ort <input style="width: 90%;" type="text"/>	Datum <input style="width: 90%;" type="text"/>	Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers	
<b>Von der Gemeinde auszufüllen</b>			
Der Antrag ist bei der Gemeinde eingegangen am		Datum	
Die Gemeinde hat eine Lohnsteuerkarte ausgestellt für		Personen lfd. Nr. der Zeile 22	in den Jahren
Die Angaben der Antragstellerin / des Antragstellers über den Wohnsitz und die Zahl der zum Haushalt rechnenden Personen und deren Familienstand stimmen mit den Eintragungen im Melderegister <input type="checkbox"/> überein <input type="checkbox"/> in folgenden Punkten nicht überein			
Ort <input style="width: 90%;" type="text"/>	Datum <input style="width: 90%;" type="text"/>	Unterschrift	

## Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld in der Form des Mietzuschusses

(Die Randnummern beziehen sich auf die im Antrag gekennzeichneten Zeilen.)

Sehr geehrte Antragstellerin,  
sehr geehrter Antragsteller,

die Fragen im Antrag sind notwendig, um prüfen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld erfüllt sind. Die Fragen zu Ihrer sozialen Stellung (vgl. den kursiv gedruckten Teil der Zeile 1) sind für die Wohngeldstatistik erforderlich. Rechtsgrundlagen für diese Datenerhebung sind die §§ 60 und 65 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) sowie die §§ 15, 5 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes in Verbindung mit § 35 des Wohngeldgesetzes (WoGG).

Das Wohngeld kann nur berechnet werden, wenn Sie die Fragen im Antrag richtig und vollständig beantworten. Darüber hinaus sind für bestimmte Angaben im Antrag Unterlagen erforderlich (siehe Zeile 30). Sie erleichtern der Wohngeldstelle die Arbeit und beschleunigen die Bearbeitung, wenn Sie diese Unterlagen gleichzeitig beifügen. Die Originalunterlagen erhalten Sie so bald wie möglich zurück.

Beantragen Sie das Wohngeld bitte rechtzeitig, da es nur vom Beginn des Monats gewährt wird, in dem der Antrag eingeht.

**Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben.**

- ① Sie können einen **Antrag** auf Wohngeld in der Form des Mietzuschusses stellen, wenn Sie Mieter/in (auch Untermieter/in) oder mietähnlich Nutzungsberechtigte/r von Wohnraum oder Bewohner/in eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes sind. Als mietähnlich Nutzungsberechtigte sind insbesondere anzusehen die Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts, einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung und einer Dienst- oder Werkwohnung. Ferner sind Sie antragsberechtigt für einen Mietzuschuss, wenn Sie Wohnraum im eigenen Haus bewohnen und es sich um ein Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen, ein gemischtgenutztes Gebäude, ein Geschäftshaus oder einen Gewerbebetrieb handelt. Das Gleiche gilt, wenn Sie als Eigentümer/in ein Ein- oder Zweifamilienhaus bewohnen, das neben dem Wohnraum in solchem Umfang Geschäftsräume enthält, dass nicht mehr von einem Eigenheim gesprochen werden kann.

Wohngeldberechtigte Mieter, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz außerhalb von Heimen beziehen, erhalten grundsätzlich einen besonderen Mietzuschuss. Dieser Mietzuschuss wird **ohne Antrag** zusammen mit den Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt.

Das Wohngeldgesetz ist nicht anzuwenden auf alleinstehende Wehrpflichtige und ihnen gleichgestellte Personen, wie z.B. Zivildienstleistende, sowie auf Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, denen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III) dem Grunde nach zustehen oder im Falle eines Antrages dem Grunde nach zustehen würden.

Nicht antragsberechtigt für eigenen Wohnraum sind ferner Personen, die als **vorübergehend abwesende Familienmitglieder** noch zum Familienhaushalt zu rechnen sind.

- ② **Vorübergehend abwesend** sind Familienmitglieder, für die die Familie weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist, selbst wenn sie eigenen Wohnraum haben. Solange sie noch für ihre Lebenshaltung überwiegend von anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern unterstützt werden, spricht dies für eine nur vorübergehende Abwesenheit vom Familienhaushalt. Vorübergehend abwesend sind in der Regel Empfänger/innen von Trennungsgeld; häufig auch Personen, die sich in der Ausbildung befinden, soweit sie keine Entscheidung getroffen haben, die erkennbar eine Lösung vom Familienhaushalt bedeutet, sowie Seeleute, Kranke in Krankenhäusern und Heilanstalten, Insassen von Strafanstalten, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.
- ④ Wenn Sie Bewohner/in eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes sind, gilt als wohngeldfähige Miete der Höchstbetrag der nach dem Wohngeldgesetz berücksichtigungsfähigen Miete. In diesem Fall brauchen Sie auch die Fragen 12, 13, 14, 18, 19, 20 und 21 nicht zu beantworten.
- ⑧ Als Sammelheizung gelten auch Elektrospeicheröfen (Nachtstromspeicherheizungen), Gasöfen, Kachelöfen, Mehrraumheizungen sowie zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen, wenn die Wohn- und Schlafräume der Wohnung angeschlossen sind.
- ⑩ **Inhaber eines mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnraumes** haben unter bestimmten Voraussetzungen Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen - Fehlbelegungsabgabe - zu leisten. Wohngeldempfänger sind von diesen Zahlungen befreit. Die Wohngeldstelle ist nach § 37b WoGG verpflichtet, auf Ersuchen der für die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe zuständigen Stelle Name, Vorname, Anschrift und die Tatsache des Wohngeldbezuges mitzuteilen. Zulässig ist auch ein automatischer Datenabgleich zwischen der Wohngeldstelle und der für die Einziehung der Fehlbelegungsabgabe zuständigen Stelle. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Überprüfung der Abgabepflicht genutzt werden und sind anschließend unverzüglich zu löschen.
- ⑭ Die reinen Betriebskosten sind hier nicht anzugeben! Grundpreis ist der Preis, der je Kilowatt Anschlusswert und Monat, gestaffelt nach Stockwerk und Lage der Wohnung, zu entrichten ist.
- ⑮ Hier ist vor allem auch anzugeben, ob Sie den besonderen Mietzuschuss erhalten oder erhalten werden. Der besondere Mietzuschuss wird insbesondere den Empfängern laufender Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz zusammen mit diesen Hilfen gewährt.
- ⑯ Vergleichbar sind Leistungen aus öffentlichen Kassen, die dazu bestimmt sind, die Miete für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken. Hierunter fallen Leistungen, die unmittelbar zweckbestimmt zur Bezahlung der Miete gegeben werden, z.B. vom Arbeitgeber oder von Behörden.
- ⑲ Diese Frage ist von Bedeutung für die bei der Wohngeldberechnung maßgebende Haushaltsgröße. Der Tod eines Familienmitgliedes ist für die Dauer von 24 Monaten nach dem Sterbemonat in der Regel ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde liegende Familiengröße; diese Vergünstigung entfällt jedoch z.B. bei

- 20 einem Wohnungswechsel oder bei
- 21 Aufnahme einer neuen Person in den Familienhaushalt.
- 22 Familienmitglieder sind die Antragstellerin oder der Antragsteller und deren Angehörige:
- Ehegattin, Ehegatte,
  - Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
  - Geschwister, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen,
  - Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
  - Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichten und Neffen des Ehegatten,
  - Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, das heißt, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Es sind auch Personen anzugeben, die mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, ohne Familienmitglieder zu sein.

Zur "vorübergehenden Abwesenheit" beachten Sie bitte die Erläuterungen zur Zeile 2.

- 23 Zum **Einkommen** gehören die positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG), das ist der **Gewinn** bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (z.B. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit) sowie der **Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten** bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, auch Nebenverdienste, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen), aus Kapitalvermögen (z.B. **Zinsen aus Sparguthaben**, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen), aus Vermietung und Verpachtung (jedoch ohne Einnahmen aus Untervermietung) und bei sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (Renten mit ihrem Ertragsanteil, Unterhaltsleistungen, Entschädigungen, Amtszulagen).

Darüber hinaus zählen zum Einkommen ganz oder teilweise auch die folgenden Einnahmen, soweit sie steuerfrei sind und daher nicht ohnehin zu den anzurechnenden Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a EStG gehören:

- Versorgungsbezüge,
- einkommensabhängige Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen (z.B. Ausgleichsrente, Elternrente, Schadensausgleich),
- Renten, auch Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit (z.B. Verletztenrente) sowie Renten und Beihilfen an Hinterbliebene,
- Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der Beamten-(Pensions-)Gesetze,

- **Lohn- und Einkommensersatzleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld**, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzten-geld, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhalts-sicherungsgesetz,
- das Mutterschaftsgeld nach § 200 der Reichsversicherungs-ordnung,
- die Hälfte der Unterhaltshilfe und der Beihilfe zum Lebens-unterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, nach dem Reparationsschädengesetz und nach dem Flüchtlings-hilfegesetz,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- steuerfreier oder vom Arbeitgeber pauschal besteuertes Arbeitslohn,
- Sparer-Freibeträge auf Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonder-abschreibungen im Sinne des § 7g Abs. 1 und 2 EStG,
- Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienst-verhältnisses,
- Grundbetrag der Produktionsaufgabenerente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
- Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer u.a. des Steinkohlenbergbaues und des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stillle-gungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisie-rungsmaßnahmen,
- die dem Empfänger steuerlich nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gezahlt werden (z.B. Unterhaltsleistungen) und die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- die Hälfte der Erziehungskostenanteile der Leistungen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) bei Tagespflege oder Vollzeitpflege,
- die Hälfte der Hilfe für junge Volljährige nach dem SGB VIII,
- die Hälfte des an eine Pflegeperson weitergeleiteten Pflege-geldes nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI),
- die Hälfte der Berufsausbildungsbeihilfen nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III) sowie der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und der Begabtenförderungswerke,
- Zuschüsse der Graduiertenförderung,
- Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundesversorgungsgesetz,
- ausländische Einkünfte,
- Mietwert eigengenutzten Wohnraumes im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen.

Auch einmaliges Einkommen, das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, zählt zum Jahreseinkommen, soweit es für den jetzt maßgebenden Einkommensermittlungszeitraum bestimmt ist.

Es sind grundsätzlich die monatlichen Einnahmen bei der Antragstellung anzugeben.

Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können die Einkünfte berücksichtigt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben.

Für jede Einkommensart sind die Werbungskosten/ Betriebsausgaben gesondert anzugeben. Bei den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag der Werbungskosten jährlich 1 044 EUR, bei Einnahmen aus Kapitalvermögen jährlich 51 EUR (bei Ehegatten sind die Einnahmen jedes Ehegatten gesondert um den Pauschbetrag zu mindern), bei Renten und sonstigen Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen jährlich 102 EUR. Höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen werden.

Bei steuerfreien Einnahmen dürfen nur die nachgewiesenen Werbungskosten abgezogen werden.

Die Einnahmen eines zum Haushalt rechnenden Kindes, das das 16. und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens bis zu einem Betrag von 600 EUR abgesetzt.

Die Angaben über die Entrichtung von Sozialabgaben und Steuern vom Einkommen sind für die Entscheidung über die Höhe des von den Einnahmen abzusetzenden pauschalen Abzugs erforderlich.

Steuern vom Einkommen sind die Einkommensteuer, die Lohnsteuer, die Kapitalertragsteuer und die Kirchensteuer.

24) Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für die beitragszahlende Person oder deren Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen zu gewährleisten.

26) Für die nachstehenden schwerbehinderten Personen werden bei der Ermittlung des Jahreseinkommens Freibeträge berücksichtigt. Diese betragen für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung

- von 100 oder von wenigstens 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches sind, 1 500 EUR;
- von 50 bis unter 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches sind, 1 200 EUR.

Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten können Einnahmen bis zu einem Betrag von 750 EUR abgesetzt werden.

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen, stehen Ihnen unsere Sachbearbeiter/innen während der Sprechzeiten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Wohngeldstelle